

RS Vwgh 2000/9/8 2000/19/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §10 Abs2;
AVG 1977 §11;
AVG 1977 §9 Abs3;

Rechtssatz

Das Vorbringen des Arbeitslosen, ihm sei keine konkrete Beschäftigung durch das Arbeitsmarktservice angeboten worden, vermag keinen berücksichtigungswürdigen Grund darzustellen. Hätte der Gesetzgeber auch einen solchen Fall erfassen wollen, so hätte er das in § 10 Abs 2 AVG umschriebene Beispiel wohl weiter gefasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190052.X06

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at